

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



29. Jahrgang

Seelow, 11.02.2022

Nr. 8

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bekanntmachung des Landkreises Märkisch-Oderland	2
2. Änderung der Richtlinie zur Auszahlung einer Prämie für die Entnahme von Schwarzwild innerhalb der festen Umzäunung der ASP-Restriktionsgebiete zur Schaffung einer weißen Zone im Landkreis Märkisch-Oderland (Entnahmeprämie)	2
Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) vom 31.12.2021	3
Impressum	5

Bekanntmachung des Landkreises Märkisch-Oderland

2. Änderung der Richtlinie zur Auszahlung einer Prämie für die Entnahme von Schwarzwild innerhalb der festen Umzäunung der ASP-Restriktionsgebiete zur Schaffung einer weißen Zone im Landkreis Märkisch-Oderland (Entnahmeprämie)

1.

Punkt 2 der Richtlinie zur Auszahlung einer Prämie für die Entnahme von Schwarzwild innerhalb der festen Umzäunung der ASP-Restriktionsgebiete zur Schaffung einer weißen Zone im Landkreis Märkisch-Oderland (Entnahmeprämie) wird gestrichen und wie folgt geändert:

2. Gegenstand und Befristung der Prämie

Der Landkreis Märkisch-Oderland zahlt für jedes Stück Schwarzwild, welches innerhalb des gefährdeten Gebietes (gemäß Allgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen) entnommen wird, eine Prämie in Höhe von 100,00 Euro.

Die Prämie ist befristet bis zum 01. Juli 2021.

2.

Punkt 5.1.1. der Richtlinie zur Auszahlung einer Prämie für die Entnahme von Schwarzwild innerhalb der festen Umzäunung der ASP-Restriktionsgebiete zur Schaffung einer weißen Zone im Landkreis Märkisch-Oderland (Entnahmeprämie) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

5.1.1 Der Antrag auf Auszahlung der Entnahmeprämie (Anlage 2) ist durch den Antragsteller bei der Unteren Jagdbehörde (UJB) bis zum 30. Dezember 2021 einzureichen.

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01. April 2021 in Kraft.

Seelow, den 04. Februar 2022

G. Schmidt
Landrat

Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) vom 31.12.2021

A. Aufhebung angeordneter Schutzmaßnahmen in den Restriktionszonen

Die mit der Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) vom 31.12.2021 angeordneten Maßnahmen werden aufgehoben.

B. Inkrafttreten

Diese Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) vom 31.12.2021 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

C. Hinweise

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland unverzüglich zu melden.

Ich weise darauf hin, dass weiterhin die Aufstallungspflicht für gehaltenes Geflügel in den, in der Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände vom 07.01.2022 genannten Orten gilt.

Begründung:

Die angeordneten Maßnahmen für die Restriktionszonen in der Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) vom 31.12.2021 konnten entsprechend Artikel 39 und 55 Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. Anhang X der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 aufgehoben werden, da die hierfür notwendigen Bedingungen erfüllt worden sind.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach kann für eine Allgemeinverfügung – abweichend von der öffentlichen Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes – ein Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Hiervon wird, wie bestimmt, Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend § 41 S. 1, 2 VwVfG durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Märkisch-Oderland.

Bei der Bekanntgabe ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage, infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiterhin ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:

- Verordnung (EU) 2016/429
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)

- Geflügelpest-Verordnung (Geflügelpest-VO)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, - Der Landrat-, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, schriftlich oder zur Niederschrift, einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Gernot Schmidt
Landrat

Seelow, den 11.02.2022

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Redaktion: Pressesprecher
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Tel.: 03346 850-6005
Fax: 03346 420
E-Mail: pressesprecher@landkreismol.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Landrates, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.maerkisch-oderland.de zur Verfügung.